



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.9.2026
COM(2026) 662 final

2026/0260 (CNS)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Beschlusses (EU) 2021/991 über die Sondersteuer „octroi de mer“ in
den französischen Gebieten in äußerster Randlage**

{SWD(2026) 661}

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Bei den neun Gebieten in äußerster Randlage der Europäischen Union – Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Mayotte, Réunion und Saint-Martin (Frankreich), die Azoren und Madeira (Portugal) sowie die Kanarischen Inseln (Spanien) – handelt es sich um Regionen der Europäischen Union, die im Karibischen Becken, in Südamerika, im Atlantik bzw. im Indischen Ozean liegen und die 5 Millionen Bürgerinnen und Bürgern ihre Heimat nennen.

Für die Entwicklung dieser Gebiete bestehen strukturbedingte Herausforderungen und dauerhafte Zwänge. Zu diesen Zwängen – wie auch in Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) anerkannt – zählen Abgelegenheit, Insellage, Klimaanfälligkeit und wirtschaftliche Abhängigkeit von einigen wenigen Branchen. Artikel 349 AEUV sieht besondere Maßnahmen zur Unterstützung dieser Gebiete vor, wie die maßgeschneiderte Anwendung des Unionsrechts in diesen Gebieten und spezifische Vorschriften für den Zugang zu Unionsmitteln und -Programmen.

Allerdings kann es trotz dieser Vorkehrungen und bereits bestehender Unionsstrategien dazu kommen, dass bestimmte Unionsvorschriften – in erster Linie für Kontinentaleuropa konzipiert – die Gebiete in äußerster Randlage unverhältnismäßig belasten. Beispielsweise berücksichtigen die Regelungen für Landwirtschaft, Besteuerung, Umwelt und Fischerei unter Umständen nicht vollumfänglich die einzigartigen Gegebenheiten dieser Gebiete, sodass die Kosten steigen, Marktverzerrungen entstehen und wirtschaftliche Chancen verpasst werden.

Im Fokus des Regulierungspakets zu den Gebieten in äußerster Randlage stehen fünf Schlüsselbereiche, in denen gezielte Anpassungen an die Unionsrechtsvorschriften notwendig sind, um die spezifischen Besonderheiten der Gebiete in äußerster Randlage zu thematisieren, gleiche Wettbewerbsbedingungen mit anderen Unionsgebieten zu gewährleisten, Bürokratie abzubauen und das dortige Wirtschaftspotenzial freizusetzen und dennoch vollumfänglich zu den allgemeineren Ziele der politischen Strategien der Union beizutragen.

Der vorliegende Vorschlag für einen Beschluss des Rates hat die Besteuerung zum Gegenstand, insbesondere die Sondersteuer „octroi de mer“ für die französischen Gebiete in äußerster Randlage.

Bei der Sondersteuer „octroi de mer“ handelt es sich um eine Verbrauchsteuer für Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Mayotte und Réunion, die sowohl für importierte Erzeugnisse als auch für lokal hergestellte Erzeugnisse an der Verkaufsstelle erhoben wird. Zwar ist nach den Bestimmungen des EU-Vertrags die unterschiedliche Besteuerung von lokalen und aus der Union stammenden Erzeugnissen im Allgemeinen untersagt, doch erlaubt Artikel 349 AEUV maßgeschneiderte Maßnahmen wie die vollständige oder teilweise Befreiung bestimmter Erzeugnisse, für die eine einheimische Produktion in den französischen Gebieten in äußerster Randlage vorhanden ist, von der Sondersteuer „octroi de mer“, um deren strukturbedingten Zwängen Rechnung zu tragen.

Nach Maßgabe des Beschlusses (EU) 2021/991 des Rates (gültig vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2027) wird Frankreich ermächtigt, die Sätze der Sondersteuer „octroi de mer“ für die in Anhang I (Listen A und B) aufgelisteten lokal hergestellten Erzeugnisse ganz oder teilweise auszusetzen, wobei Unterschiede in der Besteuerung von bis zu 20 Prozentpunkten (Liste A) bzw. 30 Prozentpunkten (Liste B) im Vergleich zu importierten gleichwertigen Erzeugnissen zulässig sind.

Die Zollnomenklaturcodes in Anhang I wurden 2021 auf Grundlage des Systems für die zolltarifliche Einreihung der Union für das genannte Jahr festgelegt. Allerdings wird die Kombinierte Nomenklatur (KN) der Union jährlich aktualisiert, sodass einige der Codes aus dem Jahr 2021 obsolet sind oder nicht mehr mit den aktuellen Einreihungen übereinstimmen. Die regionalen Behörden müssen die Sätze der Sondersteuer „octroi de mer“ mit den neuesten KN-Codes anwenden, was Rechtsunsicherheit mit sich bringen kann, ob bestimmte Erzeugnisse immer noch für die unterschiedliche Besteuerung infrage kommen.

Mit dem vorliegenden Ratsbeschluss werden fünf KN-Codes in der Liste der Erzeugnisse, für die eine unterschiedliche Anwendung der Sondersteuer „octroi de mer“ möglich ist, geändert, sodass Einheitlichkeit mit den neuesten Einreihungen in die Nomenklatur des Gemeinsamen Zollltarifs gewährleistet wird.

Außerdem kommen durch die Hinzufügung von 22 neuen KN-Codes neue lokale Erzeugnisse für die niedrigere Sondersteuer „octroi de mer“ infrage; dies wird den Volkswirtschaften der Gebiete in äußerster Randlage bei der Diversifizierung und Entwicklung helfen.

Abschließend wird die Verlängerung der Sondersteuer „octroi de mer“ bis 2030 für Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit sorgen, sodass Unternehmen längerfristige Entscheidungen zu Investitionen in den Gebieten in äußerster Randlage treffen können.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die Annahme aufeinanderfolgender Kommissionsstrategien (2004, 2007, 2008, 2012, 2017, 2022) zur Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Gebiete in äußerster Randlage hat sich positiv auf die Entwicklung und den territorialen Zusammenhalt dort ausgewirkt. Die neueste Strategie aus dem Jahr 2022 „Die Menschen in den Mittelpunkt stellen – nachhaltiges und inklusives Wachstum sichern – das Potenzial der Gebiete in äußerster Randlage der EU erschließen“¹ wurde vollumfänglich umgesetzt und erbrachte positive Ergebnisse.

Dennoch bleiben die Gebiete in äußerster Randlage nach wie vor deutlich hinter dem Rest der Union zurück, was die Entwicklung, den Lebensstandard und den Zugang zu grundlegenden Gütern und Dienstleistungen angeht. In ihrer Mitteilung zur Halbzeitüberprüfung der Kohäsionspolitik (angenommen am 1. April 2025)² kündigte die Kommission eine Strategie für diese Regionen an. Die Strategie für die Gebiete in äußerster Randlage ist eine der Schlüsselprioritäten in der Absichtserklärung zur Lage der Union 2025 (10. September 2025) und ist in das Arbeitsprogramm 2026 der Kommission³ eingeflossen.

Im Einklang mit den politischen Leitlinien 2024-2029⁴ und den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. März 2025 (6787/25) zur Kohäsion und Kohäsionspolitik nach 2027⁵ muss ein ehrgeiziger und ortsbezogener Ansatz verfolgt werden, um die Lebensbedingungen der fünf Millionen Unionsbürgerinnen und -bürger, die in den Gebieten in äußerster Randlage leben, zu verbessern.

¹ COM(2022) 198 final.

² COM(2025) 163 final.

³ COM(2025) 870 final.

⁴ „Europa hat die Wahl: Politische Leitlinien für die nächste Europäische Kommission 2024-2029“, Straßburg, 18. Juli 2024.

⁵ In diesen Schlussfolgerungen wird unterstrichen, dass das Potenzial der Gebiete in äußerster Randlage innerhalb der Union vollständig ausgeschöpft werden muss, und die Kommission wird aufgefordert, die Möglichkeiten nach Artikel 349 AEUV vollständig auszuschöpfen, um die regionale Integration dieser Gebiete zu fördern und dafür zu sorgen, dass maßgeschneiderte Regelungen in der Kohäsionspolitik nach 2027 und allen anderen Legislativvorschlägen vorgesehen werden.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Strategie und das Regulierungspaket für die Gebiete in äußerster Randlage zielen darauf ab, den territorialen Zusammenhalt zu fördern und so zu den politischen Zielen soziale Gerechtigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Wohlstand beizutragen.

Der Vorschlag für einen Beschluss des Rates entspricht dem allgemeinen Rechtsrahmen für den Beschluss (EU) 2021/991 des Rates und betrifft lediglich eine zielgerichtete Änderung des genannten Beschlusses.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 349 AEUV ist die einzige Rechtsgrundlage für den Vorschlag. Diese Bestimmung ermöglicht es dem Rat, auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments, spezifische Maßnahmen anzunehmen, mit denen die Bedingungen für die Anwendung der Verträge auf die Gebiete in äußerster Randlage festgelegt werden sollen. Dazu zählen gemeinsame politische Strategien, insbesondere in Bereichen wie Zoll und Handel, Steuern, Freizonen, Landwirtschaft und Fischerei, Bedingungen der Versorgung mit Rohstoffen und grundlegenden Verbrauchsgütern, staatliche Beihilfen und Bedingungen für den Zugang zu Strukturfondsmitteln und bereichsübergreifenden Unionsprogrammen.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Die spezifischen Zwänge bei der sozioökonomischen Entwicklung der Gebiete in äußerster Randlage können von den Mitgliedstaaten und den betroffenen Gebieten allein nicht angemessen angegangen werden, da letztere bereichsübergreifende Maßnahmen auf Unionsebene benötigen, insbesondere wenn ihre spezifischen Herausforderungen eine transregionale und/oder transnationale Komponente aufweisen oder eine Anpassung bzw. Straffung bestehender sektorspezifischer Unionsrechtsvorschriften erfordern.

- **Verhältnismäßigkeit**

Mit dem Vorschlag werden Rechtsvorschriften der Union an die einzigartigen Merkmale der Gebiete in äußerster Randlage wie in Artikel 349 AEUV anerkannt angepasst, und zwar nur in dem Umfang, der zur Behebung der ermittelten Regulierungsprobleme notwendig ist. Die Gesamtauswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der zu vereinfachenden sektorspezifischen Unionsrechtsvorschriften oder auf die Union als Ganzes werden daher minimal sein.

- **Wahl des Instruments**

Bei dem vorliegenden Vorschlag handelt es sich um einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses (EU) 2021/991 des Rates.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Kommission hat eine breit angelegte Konsultation mit Interessenträgern, Behörden und Unternehmen, den Mitgliedstaaten sowie den Bürgerinnen und Bürgern durchgeführt.

Zur Vorbereitung des vorliegenden Vorschlags wurden folgende Konsultationstätigkeiten durchgeführt:

- zielgerichtete Konsultation mit den Behörden der neun Gebiete in äußerster Randlage und der Regierungen der betroffenen Mitgliedstaaten (Frankreich, Spanien, Portugal);
- hochkarätig besetztes Forum mit den Präsidenten der Gebiete in äußerster Randlage und Vertretern der betroffenen Mitgliedstaaten auf Ministerebene;
- Aufforderung zur Stellungnahme zwecks Einholung von Rückmeldungen;
- Umsetzungsdialog (21. April 2026, Brüssel und online) mit Interessenträgern aus den neun Gebieten in äußerster Randlage.

Die Kommission veröffentlichte eine Aufforderung zur Stellungnahme zum Regulierungspaket auf der Website „Ihre Meinung zählt“: [Paket zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften für die Gebiete in äußerster Randlage der EU](#). Vom 17. November 2025 bis zum 12. Januar 2026 konnte Rückmeldung gegeben werden. Sämtliche Rückmeldungen wurden auf der Website „Ihre Meinung zählt“ veröffentlicht.

Im Zuge der Aufforderungen gingen 137 Beiträge von insgesamt 91 Teilnehmern ein, die eine breite Palette an Interessenträgergruppen vertreten. Nach Ablauf der Frist wurden vier weitere Beiträge per E-Mail eingereicht, die ebenfalls berücksichtigt wurden. Dies ergibt eine Gesamtsumme von 95 beitragenden Akteuren.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Auf das Potenzial einer wirksameren und kohärenteren Anwendung von Artikel 349 AEUV im Hinblick auf die Anpassung der Rechtsvorschriften, Strategien und Programme der Union an die Zwänge der Gebiete in äußerster Randlage und die Verbesserung des Zugangs dieser Gebiete zum Binnenmarkt durch einen vereinfachten, flexibleren und maßgeschneiderten Ansatz wird auch, unter anderem, in folgenden aktuellen Forschungsarbeiten und Berichten mit analytischen Daten und Empfehlungen hingewiesen:

- Bericht der Kommission über die Umsetzung der Mitteilung über die Strategie für die Gebiete in äußerster Randlage 2022⁶ und dazugehörige Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen⁷;
- Studie über die Lebensbedingungen und den Zugang zu ausgewählten grundlegenden Gütern in den Gebieten in äußerster Randlage⁸;
- Studie über die Auswirkungen von COVID-19 in den Gebieten in äußerster Randlage⁹;

⁶ COM(2024) 435 final.

⁷ SWD(2024) 227 final.

⁸ Europäische Kommission, Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung, sowie ECORYS, *Study on living conditions and access to selected basic needs: Final report*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2024.

⁹ Europäische Kommission, Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung, *Study on the impact of the COVID-19 pandemic on the outermost regions (OR) – Final report*. Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2022.

- Studie über die Erhebung von Bestandsdaten über die Fischerei in den Gebieten in äußerster Randlage¹⁰;
- Begleitstudie zum Programm zur Lösung der spezifisch auf Abgelegenheit und Insellage zurückzuführenden Probleme (POSEI) in Bezug auf die Gebiete in äußerster Randlage¹¹;
- einschlägige OECD-Studien zu den Gebieten in äußerster Randlage¹²;
- Studien anderer Unionsorgane, Hochschulen, einschlägiger Interessenträgern und nichtstaatlicher Organisationen.

- **Folgenabschätzung**

Für den vorliegenden Vorschlag wurde wegen des zielgerichteten und beschränkten Umfangs der vorgeschlagenen Änderungen, die nur für fünf französische Gebiete in äußerster Randlage (Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Mayotte und Réunion) gelten, keine Folgenabschätzung erstellt. Grundlage für die vorgeschlagene Änderung ist Folgendes:

- einzigartige geografische und klimatische Lage, die eine maßgeschneiderte Anpassung an Unionsrechtsvorschriften rechtfertigt;
- vorliegende Folgenabschätzungen für die zugrunde liegenden Rechtsvorschriften¹³;
- Studien und Berichte der Kommission mit Nachweisen des Unterstützungsbedarfs für die Gebiete¹⁴;
- die begrenzten politischen Alternativen, da die Aufrechterhaltung des Status Quo sich negativ auf die Entwicklung dieser Gebiete auswirken würde.

Mit dem Vorschlag werden keine wesentlichen Änderungen der politischen Strategie eingeführt, sondern stattdessen Anpassungen an den bestehenden Rechtsvorschriften zu einem spezifischen, zielgerichteten Thema vorgenommen, ohne dass die umfassenderen Ziele der Union beeinträchtigt werden. Eine Arbeitsunterlage flankiert den Vorschlag und enthält gegebenenfalls die Begründung für die Elemente sowie Daten zu den erwarteten Auswirkungen. Die im Rahmen der Aufforderung zur Stellungnahme eingegangenen Beiträge ermöglichten die Untermauerung der vorgeschlagenen Änderungen mit entsprechenden Hintergrunddaten und -informationen.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Mit dem vorliegenden Vorschlag sollen Engpässe in den Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf die spezifischen Zwänge der Gebiete in äußerster Randlage behoben werden.

¹⁰ Europäische Kommission, Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, *Overview of the State of Data Collection and Scientific Advice in the EU ORs, with Case Study on a Roadmap towards Regular Stock Assessment in French Guiana*. Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2022.

¹¹ Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, *Evaluation support study of the EU support schemes for agriculture in the outermost regions (POSEI) and smaller Aegean islands (SAI)*. Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2024.

¹² Beispiel: OECD (2023), „Innovative agro-food industries in the EU Outermost Regions“, OECD Development Policy Papers, Nr. 49, OECD Publishing, Paris.

¹³ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Sondersteuer „octroi de mer“ in den französischen Gebieten in äußerster Randlage und zur Änderung des Beschlusses Nr. 940/2014/EU, SWD(2021) 44 final.

¹⁴ Europäische Kommission, Generaldirektion Steuern und Zollunion, sowie Economisti Associati, *Study on Specific Tax Regimes for Outermost Regions Belonging to France and Spain: Final report*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2020.

- **Grundrechte**

Der vorliegende Beschluss wird im Einklang mit der Charta der Grundrechte durchgeführt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Union.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates wird der Beschluss des Rates (EU) 2021/991 wie folgt geändert:

- Hinzufügung des folgenden neuen Zollltarifcodes für das Gebiet in äußerster Randlage Guadeloupe in Anhang I: Kunststoffe und Waren daraus (3921 11 00);
- Hinzufügung der folgenden Zollltarifcodes für das Gebiet in äußerster Randlage Réunion in Anhang I: Waren tierischen Ursprungs (0511 91 90), Gemüse (0714 20 90), Fette und Öle (1517 90 91), Zement (2523 29 00), chemische Erzeugnisse (2804 30 00, 2811 21 00), Waren aus Papier oder Pappe (4819), Waren aus Eisen oder Stahl (7306 90 00);
- Hinzufügung der folgenden Zollltarifcodes für das Gebiet in äußerster Randlage Französisch-Guayana in Anhang I: Reis (1006 30 98, 1006 30 99, 1006 40 00), Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien (3506 99 00, 3808 92), Holz und Holzwaren (4410 11 90, 4411 94 90), Waren aus Papier oder Pappe (4819 10 00);
- Hinzufügung der folgenden Zollltarifcodes für das Gebiet in äußerster Randlage Martinique in Anhang I: Waren tierischen Ursprungs (0209 10), Holz und Holzwaren (4404 10 00, 4411 94 90), Glas und Glaswaren (7005, 7007 29 00);
- Änderung einiger Tarifcodes in Anhang I in vierstellige Codes für die Gebiete in äußerster Randlage Guadeloupe, Réunion, Französisch-Guayana und Martinique zum Zwecke der Vereinfachung. Infolge dieser Änderungen werden mehr neue Produkte von Anhang I abgedeckt;
- Angleichung der Zollltarifcodes in Anhang I an die Kombinierte Nomenklatur der Union;
- Festlegung der Laufzeit der Regelung bis zum 31. Dezember 2030;
- Festlegung des Stichtags für die Vorlage des Bewertungsberichts bei der Kommission auf den 30. September 2028;
- Aktualisierung der Tabellen in Anhang II, die Frankreich für den Bewertungsbericht auszufüllen hat;

- Übertragung der Befugnis an die Kommission, die Liste der infrage kommenden Erzeugnisse im Anschluss an die jährliche Aktualisierung der Nomenklatur anzupassen, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen relevant und wirksam bleiben, ohne dass wiederholt legislative Interventionen notwendig werden.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Beschlusses (EU) 2021/991 über die Sondersteuer „octroi de mer“ in den französischen Gebieten in äußerster Randlage

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 349,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Bestimmungen des Vertrags, die für die französischen Gebiete in äußerster Randlage gelten, lassen im Prinzip nicht zu, dass einheimische Erzeugnisse und Erzeugnisse aus dem französischen Mutterland oder anderen Mitgliedstaaten unterschiedlich besteuert werden. Nach Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union können für die Gebiete in äußerster Randlage jedoch aufgrund dauerhafter Nachteile, die sich auf ihre soziale und wirtschaftliche Lage auswirken, besondere Maßnahmen ergriffen werden.
- (2) Die französischen Gebiete in äußerster Randlage unterliegen aufgrund ihrer Abgelegenheit, Insellage, geringen Größe sowie schwierigen Relief- und Klimabedingungen starken Zwängen. Ihre lokalen Volkswirtschaften hängen zu einem großen Teil von Rohstoff- und Energieeinfuhren ab, benötigen eine vermehrte Lagerhaltung und verfügen über begrenzte lokale Märkte mit geringer Ausfuhrfähigkeit. Außerdem verlassen sich die lokalen Behörden stark auf die Sondersteuer „octroi de mer“, d. h. auf Steuern, die auf Einfuhren von Waren ungeachtet deren Herkunft und auf entgeltliche Lieferungen von Waren durch Personen, die Produktionstätigkeiten ausüben, erhoben werden. Die Kombination dieser Wettbewerbsnachteile führt zu einem Anstieg der Produktionskosten. Damit wäre der Selbstkostenpreis der lokal hergestellten Erzeugnisse ohne besondere Maßnahmen selbst dann weniger wettbewerbsfähig als gleichwertige, auswärtige Erzeugnisse, wenn die Kosten der Beförderung in die französischen Gebiete in äußerster Randlage berücksichtigt werden. Es ist also eine zielgerichtete Hilfe notwendig, um die einheimische Produktion zu stützen und so die Wettbewerbsfähigkeit lokaler Industrien zu verbessern.
- (3) Um angesichts des starken Wettbewerbs von Einfuhren die Wettbewerbsfähigkeit lokal hergestellter Erzeugnisse zu gewährleisten und somit die Tragfähigkeit der einheimischen Produktion zu sichern, wird Frankreich mit dem Beschluss (EU)

¹ ABl. C vom , S. .

2021/991² ermächtigt, Erzeugnisse, die lokal in den Gebieten in äußerster Randlage Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Mayotte oder Réunion hergestellt werden, bis zum 31. Dezember 2027 ganz oder teilweise von der Sondersteuer „octroi de mer“ zu befreien. In Anhang I des genannten Beschlusses sind die spezifischen Erzeugnisse, die ganz oder teilweise von der Steuer befreit werden dürfen, aufgelistet. Der Unterschied in der Besteuerung von lokal hergestellten und sonstigen Erzeugnissen beträgt höchstens 20 bzw. 30 Prozentpunkte, je nach dem in Rede stehenden Erzeugnis.

- (4) Frankreich beantragte eine Verlängerung der mit dem Beschluss (EU) 2021/991 festgelegten Regelung über den 31. Dezember 2027 hinaus sowie eine Aktualisierung der Liste in Anhang I des genannten Beschlusses, um die Änderungen in der Kombinierten Nomenklatur der Union widerzuspiegeln und neue Erzeugnisse in die Liste aufzunehmen. Den Ausführungen Frankreichs zufolge bestehen die Wettbewerbsnachteile seiner Gebiete in äußerster Randlage zwar immer noch, doch konnte durch die Besteuerungsregelung, die in dem Beschluss (EU) 2021/991 festgelegt wurde, die einheimische Produktion erhalten und in einigen Fällen sogar ausgebaut werden, ohne dass der Außenhandel gestört wurde oder es zu einer Überkompensation der Mehrkosten der Unternehmen geführt hätte. Genauer gesagt legte Frankreich der Kommission eine Liste mit Erzeugnissen für die betroffenen Gebiete in äußerster Randlage vor und schlug für jedes Erzeugnis einen Besteuerungsunterschied von bis zu 20 bzw. 30 Prozentpunkten vor. Das französische Gebiet in äußerster Randlage Saint-Martin ist nicht von dem Antrag betroffen.
- (5) Der Antrag Frankreichs ist als gerechtfertigt anzusehen, da die Kombinierte Nomenklatur der Union jährlich geändert wird und somit manche Codes unter Umständen obsolet werden. Deshalb sollten die Codes aktualisiert und in geringem Umfang zusätzliche Codes aufgenommen werden, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen konsistent und wirksam sind.
- (6) Die Regelung sollte bis zum 31. Dezember 2030 gelten, um den Wirtschaftsakteuren Rechtssicherheit zu geben und die Wettbewerbsfähigkeit von in den betroffenen Gebieten in äußerster Randlage lokal hergestellten Erzeugnissen zu stützen. Damit die Kommission beurteilen kann, ob die Bedingungen, die die Ausnahmeregelung rechtfertigen, weiterhin erfüllt sind, sollte Frankreich der Kommission bis spätestens 30. September 2028 einen Bewertungsbericht vorlegen. Somit sollten die Tabellen in Anhang II des Beschlusses (EU) 2021/991 geändert werden, um die Jahre bis 2027 aufzunehmen.
- (7) Um sicherzustellen, dass die Maßnahmen auch nach den jährlichen Aktualisierungen der Kombinierten Nomenklatur nach Maßgabe des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates³ relevant und wirksam sind, sollte in Bezug auf die jährliche Änderung der Liste der Erzeugnisse, die in den französischen Gebieten in äußerster Randlage ganz oder teilweise von der Sondersteuer „octroi de mer“ befreit werden dürfen, die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten nach Maßgabe des Artikels 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an die Kommission übertragen werden. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge

² Beschluss (EU) 2021/991 des Rates vom 7. Juni 2021 über die Sondersteuer „octroi de mer“ in den französischen Gebieten in äußerster Randlage und zur Änderung des Beschlusses Nr. 940/2014/EU (ABl. L 221 vom 21.6.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/991/oj>).

³ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1987/2658/oj>).

ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁴ niedergelegt wurden. Um für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

- (8) Der Beschluss (EU) 2021/991 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (9) Um eine kontinuierliche Anwendung der im Beschluss (EU) 2021/991 festgelegten Regelung zu gewährleisten, sollte der vorliegende Beschluss ab dem 1. Januar 2027 gelten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss (EU) 2021/991 wird wie folgt geändert:

- 1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Datum „31. Dezember 2027“ durch das Datum „31. Dezember 2030“ ersetzt;
 - b) folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Um zu gewährleisten, dass die Maßnahmen konsistent und wirksam sind, wird die Kommission im Einklang mit Artikel 3a ermächtigt, delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang I anzunehmen, mit denen im Zuge der jährlichen Aktualisierungen der Kombinierten Nomenklatur jährlich Zolltarifpositionen korrigiert oder neue Erzeugnisse aufgenommen werden.“;
- 2. in Absatz 3 wird das Datum „30. September 2025“ durch das Datum „30. September 2028“ ersetzt;
- 3. folgender Artikel 3a wird eingefügt:

„Artikel 3a

- 1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- 2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 1 Absatz 4 wird der Kommission ab dem [Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Änderungsbeschlusses] bis zum 31. Dezember 2030 übertragen.
- 3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 1 Absatz 4 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt

⁴

ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
5. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 1 Absatz 4 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“;
4. Anhang I erhält die Fassung des Anhangs I des vorliegenden Beschlusses;
5. Anhang II erhält die Fassung des Anhangs II des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. Januar 2027.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Französische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.9.2026
COM(2026) 662 final

ANNEX 1

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**zur Änderung des Beschlusses (EU) 2021/991 über die Sondersteuer „octroi de mer“ in
den französischen Gebieten in äußerster Randlage**

ANHANG I

„ANHANG I

LISTE DER UNTER ARTIKEL 1 FALLENDEN ERZEUGNISSE, FÜR DIE EINE UNTERSCHIEDLICHE ANWENDUNG DER SONDERSTEUER ‚OCTROI DE MER‘ MÖGLICH IST

A. Liste der unter Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a fallenden Erzeugnisse gemäß der Einreihung in der Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs¹

1. Gebiet in äußerster Randlage Guadeloupe

0105 11, 0201, 0203, 0207, 0208, 0210 12 19, 0302, 0304, 0305 49 80, 0306, 0307 91, 0307 99, 0403 außer 0403 20, 0407, 0408, 0409, 0702, 0704, 0705 19, 0706 10 00 10, 0707 00 05, 0709, 0713, 0714, 0804 30 00, 0805 50 90, 0807 11, 0807 19, 0904 22 00, 0910 91, 1106, 1601, 1602, 1604 20, 1806, 1901 20, 1902 11, 1902 19, 2103, 2105, 2106, 2201 10 90, 2201 90, 2202 91, 2202 99 außer 2202 99 19, 2207 10, 2207 20 00, 2208 40, 2209 00 91, 2309 90 außer 2309 90 41 89², 2309 90 51³, 2309 90 96 39 und 2309 90 96 95⁴, 2505, 2517 10, 2523 29, 2712 10 90, 2804, 2806, 2811, 2814, 2828, 2833, 2834, 2836, 2853 90 10, 3101, 3102, 3103, 3104, 3105, 3208, 3209, 3303 00 90, 3304 99 00, 3305 10, 3401, 3402, 3406, 3808, 3820 00 00, 3917 außer 3917 10 10, 3919, 3920, 3923, 3926 90, 4407, 4418, 4818, 4819 10 00, 4821 10, 4821 90, 4910, 4911 10, 6303 12, 6306, 6307 90 98, 6810 außer 6810 11 10, 7003, 7213 10, 7213 91 10, 7214 20, 7214 99 10, 7308 90 59, 7308 90 98, 7310 10, 7314 außer 7314 12, 7616 99 90, 8419 12 00, 8903 93 10, 8903 99 10, 8907 90 00, 9001 50, 9004, 9403 70 00, 9404 10, 9404 21, 9406 10 00, 9506 99 90.

2. Gebiet in äußerster Randlage Französisch-Guayana

0105 11, 0201, 0203, 0204, 0206 10 95, 0206 10 98, 0206 30, 0206 80 99, 0207, 0209 10 90, 0209 90, 0210, 0302, 0303 59, 0303 89, 0304, 0305, 0306 17, 0406, 0408 99, 0702, 0704 90 10, 0709 60, 0805, 0807, 0810 90 75, 0901 außer 0901 11 und 0901 12, 0904 11, 0904 12, 1106 20 90, 1601, 1602, 1604, 1605, 1806 31, 1806 32, 1806 90, 1905, 2005 99 80, 2008 99 außer 2008 99 48 19, 2008 99 48 99 und 2008 99 49 80, 2103, 2105, 2106 90 98, 2201, 2202, 2209 00 91, 2309 90 außer 2309 90 31 81 und 2309 90 31 99, 2309 90 35, 2309 90 41 89, 2309 90 43, 2309 90 51, 2309 90 96 39 und 2309 90 96 95, 2505 10, 2517 10, 2523 29 00, 2828 90, 3204 17 00, 3402, 3809 91, 3824 50, 3919, 3920 51, 3923 außer 3923 10, 3923 40 und 3923 90, 3925, 3926 90, 4818, 4821 10, 4909, 4910, 4911, 6109, 6110 30 91, 6111 20 90, 6201 90 00, 6204 42 00, 6205, 6206, 6302 91 00, 6303 12, 6303 19, 6306 12, 6306 19, 6307 90 98, 6505 00 30, 6810, 6912 00, 7006 00 90, 7009, 7210, 7214 20, 7308 30, 7308 90, 7314, 7604, 7610 10, 7610 90, 7616 99, 7907, 8211, 8421 21 00 90, 8537 10, 9001 50, 9004 90, 9021 21, 9021 29, 9404 21, 9405 41 to 9405 49, 9405 61, 9405 69.

3. Gebiet in äußerster Randlage Martinique

¹ Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1), ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1987/2658/oj>.

² Ausgenommen nicht-biologische Erzeugnisse.

³ Ausgenommen nicht-biologische Erzeugnisse.

⁴ Ausgenommen nicht-biologische Erzeugnisse.

0105 11, 0105 12, 0105 15, 0201, 0203, 0207, 0208 10, 0209 10, 0210, 0302, 0303, 0304, 0305, 0306, 0307, 0403 außer 0403 20, 0406 10, 0406 90 50, 0407, 0408, 0409, 0601, 0602, 0603, 0604, 0702, 0704 90, 0705, 0706, 0707, 0709, 0710, 0714, 0801 11, 0803 11 to 0803 19, 0803, 0804 30, 0804 40 00, 0804 50, 0805, 0807, 0809 10, 0809 40, 0810 30, 0810 90, 0813, 0910 91, 1106 20, 1601, 1602, 1604 20, 1605 10, 1605 21, 1702, 1704 90 61, 1704 90 65, 1704 90 71, 1806, 1902, 1904 10, 1904 20, 2005 99, 2103 30, 2103 90, 2104 10, 2105, 2106, 2201, 2202 10, 2202 91, 2202 99, 2208 40, 2309 außer 2309 90 96, 2505, 2517 10, 2523 21, 2523 29, 2710, 2711, 2712, 2804, 2806, 2811, 2814, 2828 10, 2828 90, 2836, 2853 90 10, 2903, 2907, 3101, 3102, 3103, 3104, 3105, 3204, 3205, 3206, 3207, 3208, 3209, 3303, 3305, 3401, 3402, 3406, 3808, 3820 00 00, 3824, 3827, 3907 61 00, 3919, 3920, 3921 11, 3921 19, 3923 10 90, 3923 21, 3923 29, 3923 30, 3924, 3926, 4012 11, 4012 12, 4012 19, 4401, 4404 10 00, 4407, 4408, 4411 94 90, 4415 20, 4418 4421 99, 4811, 4818 10, 4818 20, 4818 30, 4818 90, 4819, 4820, 4821, 4823, 4902, 4909, 4910, 4911 10, 6103, 6104, 6105, 6109 10, 6109 90 20, 6109 90 90, 6203, 6204, 6205, 6207, 6208, 6306 12, 6306 19, 6306 30, 6805, 6810, 6902, 6904 10, 7003 12, 7003 19, 7005, 7007 29 00, 7113 to 7117, 7213, 7214, 7217, 7225, 7308, 7314, 7610, 7616 91, 7616 99, 8418 69 00, 8419 12 00, 8708 99 97, 8716 40 00, 8901 90 10, 8902, 8903 99, 8907 90 00, 9004 10 10, 9004 90 10, 9004 90 90, 9021 21, 9021 29, 9405 61 und 9405 69, 9406, 9506 99 90.

4. Gebiet in äußerster Randlage Mayotte

0105 11, 0105 12, 0105 15, 0201, 0204, 0206, 0207, 0302, 0303, 0304, 0305, 0407, 0702, 0704 90 90, 0705 19, 0707 00 05, 0709 30, 0709 60, 0709 93 10, 0709 99 10, 0714, 0801 11, 0801 12, 0801 19, 0803, 0804 30, 0805 10, 0905, 1513 11, 1513 19, 1806, 2106 90 92, 2201, 2309 90 außer 2309 90 96, 3301 29 11, 3301 29 31, 3917, 3923 90 00, 3924 90 00, 3925 10 00, 3926 90 97, 4401, 4403, 4407, 4409, 4418, 4820, 4821, 4902, 4909, 4910, 4911, 6904 10 00, 7003, 7005, 7210, 7216 61 90, 7216 91 10, 7308 30, 7308 90 98, 7312, 7314, 7326 90 98, 7606, 7610 10, 8301 40 90, 8310, 8421 21 00, 8716 80 00, 9021 10 10, 9406 90 31, 9406 90 38.

5. Gebiet in äußerster Randlage Réunion

0105, 0207, 0208, 0209, 0301, 0302, 0303, 0304, 0305, 0306, 0307 59, 0403, 0405 außer 0405 10, 0406 10, 0406 90, 0407, 0408, 0409, 0511 91 90, 0601, 0602, 0603, 0604 90 91, 0604 90 99, 0703 10 19, 0703 20 00, 0709 60, 0710, 0711 90 10, 0714 20 90, 0801, 0803, 0804, 0805, 0806, 0807, 0808, 0809, 0810, 0811, 0812, 0813, 0901 21, 0901 22, 0904, 0909 31, 0910 11, 0910 12, 0910 30, 0910 91 10, 0910 91 90, 0910 99 99, 1101 00 15, 1106 20, 1108 14, 1302 19, 1516 20, 1601, 1602, 1604 14, 1604 19, 1604 20, 1605, 1702, 1704, 1806, 1901, 1902, 1903, 1904, 1905, 2001, 2002 90 11, 2004, 2005 außer 2005 51 00 und 2005 99 80, 2006, 2007 außer 2007 99 97 10, 2008 außer 2008 19 19 80, 2008 30 55 90, 2008 40 51 90, 2008 40 59 90, 2008 50 61 90, 2008 60 50 90, 2008 70 61 90, 2008 80 50 90, 2008 97 59 90, 2008 99 49 80 und 2008 99 99 90⁵, 2102 30 00, 2103, 2104, 2105, 2106 90, 2201, 2208 40, 2309 10, 2309 90 außer 2309 90 35, 2309 90 51 90⁶ und 2309 90 96 95, 2501 00 91, 2523 29 00, 2710 19 81, 2710 19 83, 2710 19 87, 2710 19 91, 2710 19 99, 2804 30 00, 2811 21 00,

⁵ Ausgenommen tropische Erzeugnisse.

⁶ Ausgenommen nicht-biologische Erzeugnisse.

2834 29 80, 3102 10 90, 3210, 3211, 3212, 3301, 3401 11, 3402, 3808 92, 3808 99, 3809, 3811 90, 3814, 3820 00 00, 3824, 3827, 3917, 3920 außer 3920 10, 3921, 3923 außer 3923 21, 3925, 3926 90, 4009, 4010, 4012, 4016, 4407, 4409, 4415 20, 4418, 4421, 4811, 4818, 4819 außer 4819 20 00, 4820, 4821, 4823 70, 4823 90, 4909, 4910, 4911, 6303 92 90, 6306, 6801, 6811 89, 7007 29, 7009 außer 7009 10, 7216 61 10, 7306 30 80, 7306 61 92, 7306 90 00, 7307 99 80, 7308 außer 7308 90, 7309, 7310 21, 7312 90, 7314, 7326, 7606, 7608, 7610, 7616 91, 7616 99 90, 8310, 8418, 8419 19, 8419 90 85, 8421, 8511, 8537, 8707, 8708, 8902, 8903 99, 9001, 9004, 9021 21 90, 9021 29, 9401 außer 9401 10 und 9401 20, 9403, 9404 10, 9405, 9406, 9506, 9619.

B. Liste der unter Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b fallenden Erzeugnisse gemäß der Einreihung in der Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs

1. Gebiet in äußerster Randlage Guadeloupe

0403 20, 0901 21, 0901 22, 1006 30, 1006 40, 1101, 1701, 1905, 2007, 2009 außer 2009 11 91 90, 2009 11 99 98, 2009 19 98 99, 2009 49 19 90, 2009 49 30 91, 2009 49 99 90, 2009 61 10 00, 2009 71 99 90, 2009 79 19 90, 2009 79 98 20, 2009 89 19 90, 2009 89 69 90, 2009 89 7390, 2009 89 79 99, 2009 89 96 90, 2009 89 97 90, 2009 89 99 99, 2009 90 29 80, 2009 90 49 00, 2009 90 51 80, 2009 90 59 39, 2009 90 59 90 und 2009 90 97 00, 2202 10 00, 2202 99 19, 2203, 2208 70⁷, 2208 90⁸, 3921 11 00, 3925, 7009 91, 7009 92, 7610, 8421 21 00.

2. Gebiet in äußerster Randlage Französisch-Guayana

0403, 1006 30 98, 1006 30 99, 1006 40 00, 1702, 2007 außer 2007 99 33 25 und 2007 99 35 25, 2009 außer 2009 11 99 98, 2009 31 19 99, 2009 39 39 19, 2009 39 39 99, 2009 49 30 91, 2009 49 30 99, 2009 49 99 90, 2009 81 99 90, 2009 89 36 90, 2009 89 97 90, 2009 90 29 80, 2009 90 59 90, 2009 90 97 00 und 2009 90 98 80, 2203, 2208, 3208, 3209, 3506 99 00, 3808 92, 4410 11 90, 4411 94 90, 4401 12 00, 4403 49, 4407 29, 4407 99 90, 4409 29 91, 4409 29 99, 4418, 4819 10 00, 4420 11 und 4420 19 00, 6802, 9406 10 00, 9406 90 10, 9406 90 38.

3. Gebiet in äußerster Randlage Martinique

0403 20, 0901 21, 0901 22, 1006 30, 1006 40, 1101 00 11, 1101 00 15, 1701, 1901, 1905, 2006 00 10, 2006 00 35, 2006 00 91, 2007 außer 2007 10 99, 2007 99 33 15 und 2007 99 39 29, 2008 außer 2008 20 51, 2008 50 61 90, 2008 60 50 10, 2008 80 50 90, 2008 93 93 90, 2008 97 51 90, 2008 97 59 90, 2008 99 48 99, 2008 99 49 80 und 2008 99 99 90, 2009 außer 2009 11 99 96, 2009 11 99 98, 2009 19 98 99, 2009 29 99 90, 2009 39 39 19, 2009 39 39 99, 2009 49 30 91, 2009 49 30 99, 2009 49 91 90, 2009 69 51 10, 2009 79 11 91, 2009 79 11 99, 2009 89 97 90⁹, 2009 89 99 99¹⁰ und 2009 90 59 90¹¹, 2203, 2204 21, 2205, 2208 70¹², 2208 90¹³, 2309 90 96 außer 2309 90 96 39, 3917, 3925, 4409, 7009 91, 7009 92, 7212 30, 8421 21 00, 9403, 9404.

⁷ Nur Erzeugnisse des KN-Codes 2208 40 auf Rumbasis.

⁸ Nur Erzeugnisse des KN-Codes 2208 40 auf Rumbasis.

⁹ Wenn der Brixwert des Erzeugnisses mehr als 20 beträgt.

¹⁰ Wenn der Brixwert des Erzeugnisses mehr als 20 beträgt.

¹¹ Wenn der Brixwert des Erzeugnisses mehr als 20 beträgt.

¹² Nur Erzeugnisse des KN-Codes 2208 40 auf Rumbasis.

¹³ Nur Erzeugnisse des KN-Codes 2208 40 auf Rumbasis.

4. Gebiet in äußerster Randlage Mayotte

0401, 0403, 0406, 2105, 2202, 3208, 3209, 3210, 3214 10 90, 3401, 3402, 9403 20 80, 9403 30, 9403 40, 9403 50, 9403 60, 9404 29 90.

5. Gebiet in äußerster Randlage Réunion

0905 10, 1512 19, 1514 19 90, 1517 90 91, 1701, 2002 10, 2005 51 00, 2005 99 80, 2009 außer 2009 11 99 96, 2009 19 98 99, 2009 29 99 90, 2009 39 31 19, 2009 69 19 10, 2009 69 51 10, 2009 79 19 90, 2009 79 30 90, 2009 89 69 90¹⁴, 2009 89 73 90¹⁵, 2009 89 99 99¹⁶, 2009 90 51 80 und 2009 90 59¹⁷, 2202 10, 2202 99, 2202 91 00, 2203, 2204, 2206 00 59, 2206 00 89, 2208 70¹⁸, 2208 90¹⁹, 2402 20, 3208, 3209, 3214 10 90, 3920 10, 3923 21, 4819 20 00, 7113, 7114, 7115, 7117, 7308 90, 9404 21 10, 9404 21 90, 9404 29 10, 9404 29 90.“

¹⁴ Wenn der Brixwert des Erzeugnisses mehr als 20 beträgt.

¹⁵ Wenn der Brixwert des Erzeugnisses mehr als 20 beträgt.

¹⁶ Wenn der Brixwert des Erzeugnisses mehr als 20 beträgt.

¹⁷ Wenn der Brixwert des Erzeugnisses mehr als 20 beträgt.

¹⁸ Ausgenommen tropische Erzeugnisse.

¹⁹ Ausgenommen tropische Erzeugnisse.



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.9.2026
COM(2026) 662 final

ANNEX 2

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**zur Änderung des Beschlusses (EU) 2021/991 über die Sondersteuer „octroi de mer“ in
den französischen Gebieten in äußerster Randlage**

ANHANG II
„ANHANG II
IN DEN BEWERTUNGSBERICHT GEMÄß ARTIKEL 3 AUFZUNEHMENDE
INFORMATIONEN

1. Schätzung der Produktionsmehrkosten

Die französischen Behörden übermitteln der Kommission einen zusammenfassenden Bericht mit genügend Daten, die erforderlich sind, um festzustellen, ob Mehrkosten anfallen, die die Selbstkostenpreise der einheimischen Produktion gegenüber den Erzeugnissen von außerhalb verteuern.

Die im zusammenfassenden Bericht enthaltenen Informationen müssen mindestens folgende Angaben, sofern verfügbar, umfassen: i) Inputkosten; ii) Kosten im Zusammenhang mit der Lagerung (übermäßige Lagerhaltung und längerer Umschlag); iii) Kosten im Zusammenhang mit der Überdimensionierung von Anlagen; iv) Mehrkosten im Zusammenhang mit Arbeitskräften und Finanzierung. Diese Angaben müssen mindestens für jede Warenkategorie der Positionen des Harmonisierten Systems entsprechend den ersten vier Ziffern der Kombinierten Nomenklatur gemacht werden. Der zusammenfassende Bericht enthält darüber hinaus die ‚Warenblätter‘, die sich auf die Mehrkosten beziehen, die Frankreich weiterhin regelmäßig entstehen.

2. Sonstige Zuschüsse

Die französischen Behörden übermitteln der Kommission das Verzeichnis aller sonstigen Beihilfen und Stützungsmaßnahmen zur Deckung der Produktionsmehrkosten, die den Wirtschaftsbeteiligten entstehen und mit der äußersten Randlage der Gebiete Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Mayotte und Réunion in Zusammenhang stehen.

3. Auswirkungen auf den Haushalt der öffentlichen Hand

Die französischen Behörden ergänzen Tabelle 1 durch eine Schätzung des Gesamtbetrags (in EUR) der aufgrund der unterschiedlichen Anwendung der Sondersteuer ‚octroi de mer‘ erhobenen und nicht erhobenen Steuern.

Tabelle 1: Steuererhebung

Jahr¹	2023	2024	2025	2026	2027	Anmerkungen²
Nicht erhobene Steuern ³						
Steuereinnahmen – Einfuhren ⁴						
Steuereinnahmen – einheimische Produktion ⁵						
Anmerkungen zu Tabelle 1: 1 Die Informationen liegen möglicherweise nicht für alle aufgeführten Jahre vor. 2 Soweit relevant, Anmerkungen und Klarstellungen hinzufügen. 3 ‚Nicht erhobene Steuern‘: Gesamtbetrag (in EUR) der aufgrund der auf die einheimische Produktion angewandten unterschiedlichen Besteuerung (Ermäßigungen/Befreiungen) nicht erhobenen Steuern. Auf der Ebene der Erzeugnisse wird der Betrag berechnet, indem der Betrag der verkauften einheimischen Produktion (ohne Ausfuhren) mit der angewandten						

unterschiedlichen Besteuerung multipliziert wird. Der Indikator wird dann durch Addition der für jedes Erzeugnis erhaltenen Ergebnisse berechnet.

4 ‚Steuereinnahmen – Einfuhren‘: Gesamtbetrag (in EUR) der bei der Einfuhr der Erzeugnisse erhobenen Sondersteuer ‚octroi de mer‘.

5 ‚Steuereinnahmen – einheimische Produktion‘; Gesamtbetrag (in EUR) der auf die einheimische Produktion erhobenen Sondersteuer ‚octroi de mer‘.

4. Auswirkungen auf die wirtschaftliche Gesamtleistung

Die französischen Behörden füllen die Tabelle 2 für jedes Gebiet aus und liefern alle Informationen, welche die Auswirkungen der unterschiedlichen Besteuerung auf die sozioökonomische Entwicklung dieser Gebiete belegen. Die in der Tabelle geforderten Indikatoren beziehen sich auf die Leistung der Sektoren, die in den Genuss einer unterschiedlichen Besteuerung kommen, im Verhältnis zur allgemeinen Leistung der Wirtschaft in diesen Gebieten in äußerster Randlage. Wenn einige der Indikatoren nicht verfügbar sind, werden andere Daten über die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Gesamtleistung dieser Gebiete bereitgestellt.

Tabelle 2: Sozioökonomische Entwicklung

Jahr¹	2023	2024	2025	2026	2027	Anmerkungen²
Regionale Bruttowertschöpfung						
– In den Sektoren, für die eine unterschiedliche Besteuerung gilt ³						
Gesamtbeschäftigung in der Region						
– In den Sektoren, für die eine unterschiedliche Besteuerung gilt ³						
Zahl der aktiven Unternehmen						
– In den Sektoren, für die eine unterschiedliche Besteuerung gilt ³						
Preisniveauindex – französisches Mutterland						
Preisniveauindex – Gebiete in äußerster Randlage						

Anmerkungen zu Tabelle 2:

1 Die Informationen liegen möglicherweise nicht für alle aufgeführten Jahre vor.

2 Soweit relevant, Anmerkungen und Klarstellungen hinzufügen.

3 ‚Sektoren, für die eine unterschiedliche Besteuerung gilt‘: Wirtschaftssektoren (Definition der NACE oder ähnliche), für deren Produktion überwiegend (bezogen auf das Produktionsvolumen) eine unterschiedliche Besteuerung gilt.

5. Spezifikationen der Regelung

Die französischen Behörden füllen die Tabellen 3 und 4 für jede Ware (SH4, SH6, NC8 bzw. TARIC10) und pro Jahr (von 2019 bis 2024) für jedes der Gebiete Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Mayotte und Réunion aus. Die Liste umfasst nur die Erzeugnisse, für die eine unterschiedliche Besteuerung gilt.

Tabelle 3: Ausweis der Erzeugnisse und angewandten Sätze.

Erzeugnis, für das eine unterschiedliche Besteuerung gilt – Zollnomenklatur (4, 6, 8 oder 10 Ziffern)	Jahr	Externer Steuersatz der Sondersteuer ,octroi de mer‘ ¹	Interner Steuersatz der Sondersteuer ,octroi de mer‘ ²	Angewendeter Besteuerungsunterschied ³	Anmerkungen ⁴
	2023				
	2024				
	2025				
	2026				
	2027				
<i>Anmerkungen zu Tabelle 3:</i> 1 ,Externer Steuersatz der Sondersteuer ,octroi de mer‘: auf Einführen angewandeter Steuersatz der Sondersteuer ,octroi de mer‘. 2 ,Interner Steuersatz der Sondersteuer ,octroi de mer‘: auf die einheimische Produktion angewandeter Steuersatz der Sondersteuer ,octroi de mer‘. 3 ,Angewendeter Besteuerungsunterschied: Differenz zwischen dem internen und dem externen Steuersatz der Sondersteuer ,octroi de mer‘. 4 Soweit relevant, Anmerkungen und Klarstellungen hinzufügen.					

Tabelle 4: Marktanteil der Erzeugnisse, für die eine unterschiedliche Besteuerung gilt

Erzeugnis, für das eine unterschiedli che Besteuerung gilt – KN- Code (4, 6, 8 oder 10 Ziffern) ¹	Jahr	Volumen ²				Betrag (in EUR) ³			Anmerkungen ⁴
		Einheimisc he Erzeugung	Einhe it	Einfuhre n	Marktante il ⁵	Einhei mische Erzeug ung	Einf uhre n	Markt anteil ⁵	
	2023								
	2024								
	2025								
	2026								
	2027								
<i>Anmerkungen zur Tabelle:</i> 1 Die erste Spalte muss gleichlautend mit der entsprechenden Spalte der vorhergehenden Tabelle sein, um die Verknüpfung der Daten zu ermöglichen. 2 ‚Volumen‘: In der Spalte ‚Einheit‘ die Maßeinheit (Tonnen, Hektoliter, Stück usw.) angeben. 3 ‚Betrag‘: Stimmt für Einfuhren mit der steuerlichen Bemessungsgrundlage überein. 4 Soweit relevant, Anmerkungen und Klarstellungen hinzufügen. 5 ‚Marktanteil‘: Der Marktanteil errechnet sich durch Abzug der Ausfuhren einheimischer Erzeugnisse.									

6. Unregelmäßigkeiten

Die französischen Behörden legen Informationen über etwaige Ermittlungen wegen administrativer Unregelmäßigkeiten, insbesondere in Fällen von Steuerbetrug oder Schmuggel, im Zusammenhang mit der unterschiedlichen Anwendung der Sondersteuer ‚octroi de mer‘ vor. Sie legen ferner detaillierte Informationen vor, d. h. zumindest Informationen über die Art des Falls, den betreffenden Wert und den betreffenden Zeitraum.

7. Beschwerden

Die französischen Behörden unterrichten die Kommission über die bei den lokalen, regionalen oder nationalen Behörden eingegangenen Beschwerden über die unterschiedliche Anwendung der Sondersteuer ‚octroi de mer‘ (sowohl von Begünstigten als auch von Nichtbegünstigten der Regelung).“